

1 Initiative «Basel Autofrei»

Text des Initiativbegehrens

Die Unterzeichneten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger verlangen, gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1890, dass der Grosse Rat den privaten Motorfahrzeugverkehr im öffentlichen Bereich im Sinne des nachstehenden Initiativtextes gesetzlich regelt:

«Der private Motorfahrzeugverkehr auf den Strassen im Stadtgebiet ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt bleibt der bundesrechtlich zwingend zugelassene Motorfahrzeugverkehr auf den dafür bezeichneten Strassen. Erlaubt bleibt weiter der Motorfahrzeugverkehr, soweit er zur Versorgung der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste sowie des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.»

Worum geht es?

Die Initiative strebt nicht - wie ihr Titel vermuten lässt - eine autofreie Stadt Basel an. Sie will für das Stadtgebiet das geltende Prinzip der Verkehrsfreiheit in ein Prinzip der Verkehrserrlaubnis umkehren.

Heute steht es den privaten Motorfahrzeuglenkern frei, auf den öffentlichen Strassen nach Belieben zu verkehren, soweit sie darin nicht durch die allgemeinen Regeln des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und die besonderen Signale und Manderungen der Polizei eingeschränkt werden. Künftig soll es ihnen grundsätzlich verboten sein, auf den öffentlichen Strassen im Stadtgebiet zu zirkulieren, soweit sie nicht von einer Ausnahme von diesem Verbot Gebrauch machen können oder soweit ihnen nicht von einer staatlichen Behörde eine besondere Verkehrserrlaubnis erteilt worden ist. Demnach wäre der private Motorfahrzeugverkehr nicht mehr - wie bisher - überall erlaubt, wo er nicht ausdrücklich verboten ist, sondern überall verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Folgende Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot sind bereits von Gesetzes wegen aus vorgegeben:



Kantonale Volksabstimmung vom 7., 8. und 9. Juni 1996

Erläuterungen des Regierungsrates

betreffend

1. Initiative «Basel Autofrei»
Seiten 2-5
2. Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)
Seiten 6-11
3. Initiative für die Erhöhung und Indexierung der Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmer und als Gegenvorschlag
die Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer
Seiten 12-16

Bitte beachten Sie unsere Hinweise über die Arten der Stimmabgabe und die Öffnungszeiten der Wahllokale auf den Seiten 17-19

1 Initiative «Basel Autofrei»

Text des Initiativbegehrens

Die Unterzeichneten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger verlangen, gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, dass der Grosse Rat den privaten Motorfahrzeugverkehr im öffentlichen Bereich im Sinne des nachstehenden Initiativtextes gesetzlich regelt:

«Der private Motorfahrzeugverkehr auf den Strassen im Stadtgebiet ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt bleibt der bundesrechtlich zwingend zugelassene Motorfahrzeugverkehr auf den dafür bezeichneten Strassen. Erlaubt bleibt weiter der Motorfahrzeugverkehr, soweit er zur Versorgung der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste sowie des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.»

Worum geht es?

Die Initiative strebt nicht - wie ihr Titel vermuten liesse - eine autofreie Stadt Basel an. Sie will für das Stadtgebiet das geltende Prinzip der Verkehrsfreiheit in ein Prinzip der Verkehrserlaubnis umkehren.

Heute steht es den privaten Motorfahrzeuglenkern frei, auf den öffentlichen Strassen nach Belieben zu verkehren, soweit sie darin nicht durch die allgemeinen Regeln des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und die besonderen Signale und Markierungen der Polizei eingeschränkt werden. Künftig soll es ihnen grundsätzlich verboten sein, auf den öffentlichen Strassen im Stadtgebiet zu zirkulieren, soweit sie nicht von einer Ausnahme von diesem Verbot Gebrauch machen können oder soweit ihnen nicht von einer staatlichen Behörde eine besondere Verkehrserlaubnis erteilt worden ist. Demnach wäre der private Motorfahrzeugverkehr nicht mehr - wie bisher - überall erlaubt, wo er nicht ausdrücklich verboten ist, sondern überall verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Folgende Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot sind bereits von Gesetzes wegen vorgegeben:

Nach Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr können die Kantone auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, den Verkehr vollständig untersagen oder zeitlich beschränken. Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet. Andererseits muss der Verkehr auf diesen Durchgangsstrassen - z.B. den Hauptstrassen 311 Therwil-Binningen-Basel-Stadt, 312 Allschwil-Basel-Stadt, 317 Basel-Grenzach, 318 Basel-Riehen-Lörrach, 319 Basel-Weil-Friedlingen, 320 Basel-Hünigen, 322 Riehen-Bettingen, 323 Riehen-Inzlingen, 324 Riehen-Weil - a priori offenbleiben.

Die Initianten sehen weitere Ausnahmen vor:

Auf den nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffneten Strassen soll nach ihrem Willen jener Verkehr, der «zur Versorgung der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste sowie des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist», zugelassen werden. Es werden also auch nach einer Einführung des von der Initiative verlangten Systems nicht nur auf den Durchgangsstrassen, sondern auch auf allen anderen Strassen im Stadtgebiet Motorfahrzeuge verkehren. Der Unterschied zur heutigen Regelung besteht lediglich darin, dass die Motorfahrzeuglenker alle über eine Verkehrsbewilligung verfügen oder im Dienste des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden verkehren müssen.

Eine solche Verkehrsbewilligung soll namentlich für denjenigen privaten Motorfahrzeugverkehr erteilt werden, der zur «Versorgung der Bevölkerung» notwendig ist. Diese Ausnahmebestimmung kann sinnvollerweise nur so verstanden werden, dass der private Motorfahrzeugverkehr zur «Versorgung der Bevölkerung» dann zu erlauben ist, wenn der Verzicht darauf mit derart grossen Umstellungen, Umtrieben, Verzögerungen und Kosten verbunden wäre, dass er unzumutbar wäre.

Um dem Wesen des Menschen zu entsprechen, kann der Begriff der «Versorgung der Bevölkerung» nicht auf die Grundversorgung mit dem überlebensnotwendigen Bedarf beschränkt werden, sondern ist weit zu fassen. Unter den Begriff der «Versorgung der Bevölkerung» fallen daher auch die Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens wie etwa Besuche von Kranken, aber auch Besuche zur Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen - dies immer unter der Voraussetzung, dass dabei der Verzicht auf das private Motorfahrzeug unzumutbar wäre.

Wie auch immer der Gesetzgeber die Begriffe «Versorgung der Bevölkerung» und «Unzumutbarkeit» definiert, ist offensichtlich,

2 Änderung und (Wirt... dass das Vorliegen einer derartigen Ausnahme nicht im Rahmen des Vollzugs auf der Strasse überprüft werden kann, sondern dass eine staatliche Organisation eingerichtet werden müsste, welche über die Gesuche zum Fahren mit privaten Motorfahrzeugen entscheidet. Gegen diese Entscheide muss gemäss Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr ein Rechtsmittelweg offenstehen, auf dem die Gesuchssteller Beschwerde bis an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend machen können.

Für jede einzelne Fahrt mit einem privaten Motorfahrzeug auf Stadtgebiet bedarf es nach dem Willen der Initianten einer besonderen oder einer allgemeinen Bewilligung. Dies erfordert eine staatliche Bewilligungsbehörde, deren Umfang derjenigen des heutigen Bauinspektorats entsprechen würde. Bei der Behandlung der entsprechenden Gesuche werden sich unzählige Einzelfragen stellen. In sehr vielen Fällen werden unterschiedliche Auffassungen zu einer Flut von Einsprachen und Rekursen führen.

Die Verwirklichung des Initiativbegehrens würde damit ein aufgeblähtes Bewilligungs- und Kontrollwesen erfordern und immense Kosten verschlingen.

Konsensfähige Verkehrspolitik

Parlament und Regierung verkennen keineswegs, dass der Individualverkehr in Basel ein Ausmass angenommen hat, das in dieser Quantität, aber auch in seinen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt teilweise untragbare Dimensionen erreicht. Verkehrspolitik liegt in einem schwer durchschaubaren Spannungsfeld mit Komponenten wirtschaftlicher, sozialer und psychologischer Art. Sie muss daher auf eine weitverbreitete Akzeptanz in der Bevölkerung stossen. Die Behörden des Kantons Basel-Stadt sind seit Jahren bemüht, Verkehrsberuhigungsmassnahmen verschiedener Art zu planen, zu beschliessen und zu realisieren. Von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise der Verkehrspolitik zeugen unter anderem die bereits realisierten oder zumindest beschlossenen Verkehrsberuhigungsmassnahmen:

- Fussgängerzonen in der Innenstadt,
- Parkplatzbewirtschaftung in der Innenstadt,
- Anwohnerparkkarte in allen Stadtquartieren,
- Flächendeckendes Radroutennetz,
- etappenweise Einführung von Tempo - 30 - Zonen in Basel.

Allein diese Beispiele zeigen, dass in Basel durchaus eine Verkehrspolitik im Sinn einer Eindämmung der negativen Auswirkungen des Individualverkehrs betrieben wird - auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung im Sinn der Initiative - allerdings ohne die illusorische Zielsetzung einer Stadt ohne individuellen Verkehr.

Parlament und Regierung sind der Auffassung, dass eine einseitige Optik der Verkehrspolitik - wie sie der Initiative zugrunde liegt - nicht nur sachlich verfehlt, sondern auch politisch zum Scheitern verurteilt ist. Eine Politik, die zusätzliche Konfrontation und Polarisierung bewirkt, verunmöglicht Massnahmen, die in einer Demokratie und einem Rechtsstaat nur auf dem Weg über den Konsens möglich sind. Mit der Annahme der Initiative würden das Leben im allgemeinen und das Wirtschaftsleben im besonderen unverhältnismässig erschwert und damit die noch vorhandenen Standortvorteile der Stadt Basel zunichte gemacht.

Beschluss des Grossen Rates

In seiner Sitzung vom 14. Dezember 1995 hat denn auch der Grosse Rat mit 59 : 10 Stimmen beschlossen, die Initiative nicht auszuformulieren und sie den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung vorzulegen.

II. Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Basel, den 17. Januar 1996

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: M. Rath
Der I. Sekretär: F. Heini

Ausgangslage

Die sogenannte Polizeistunde im geltenden Wirtschaftsgesetz beschränkt die Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe. Seit Anfang 1994 liegt dem Grossen Rat ein Revisionsbegehren zur Flexibilisierung des Wirtschaftsgesetzes vor. In diesem parlamentarischen Vorstoss wurde vor allem beklagt, dass durch die Schliessung der meisten Gastwirtschaftsbetriebe um 24.00 Uhr «die Stadt nach Mitternacht tot ist». Gerade für auswärtige Gäste sei in Basel nach

2 Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 7. Januar 1988 wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 wird mit einem Satz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

In diesen Fällen werden auch die vorgesehenen Öffnungszeiten publiziert.

§ 35. In § 35 Abs. 2 werden die Worte: «oder das Lokal zur Polizeistunde nicht verlassen wollen» durch die Worte: «oder das Lokal bei Schliessung nicht verlassen wollen» ersetzt.

§ 39 erhält folgende neue Fassung:

Schutz Jugendlicher

§ 39. Der Ausschank von gebrannten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt.

² An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Ab 24.00 Uhr gilt dieses Ausschankverbot auch für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren.

³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sexshows, Sexvideos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, verboten.

§ 45.

Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 46 erhält folgende neue Fassung:

Öffnungszeiten

§ 46. Grundsätzlich können die diesem Gesetz unterstellten Betriebe ihre Öffnungszeiten unter Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung frei festlegen. Sie informieren die Bewilligungsbehörde im voraus darüber.

² Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine Beschränkung der Öffnungszeiten und der Zeiten für den Ausschank von Alkohol anordnen, soweit schutzwürdige Interessen, insbesondere die Nachtruhe und der Jugendschutz, dies erfordern. In den Landgemeinden steht diese Befugnis grundsätzlich dem Gemeinderat zu.

³ Für Vereins- und Klubwirtschaften legt die Bewilligungsbehörde die Öffnungszeiten fest. In beschränktem Umfang können Freinachtbewilligungen erteilt werden.

⁴ Betriebe, die Bestandteil eines anderen Geschäfts sind, haben ihre Öffnungszeiten in der Regel nach diesem zu richten. Ausnahmen können bewilligt werden.

⁵ Gelegenheits- und Festwirtschaften innerhalb von Messe- und Ausstellungsarealen haben eine Stunde nach Messeschluss zu schliessen.

§ 67 erhält einen zusätzlichen Abs. 4:

⁴ Die bestehenden Betriebe, die vom Recht gemäss § 46 Abs. 1 Gebrauch machen, informieren die Bewilligungsbehörde über ihre künftigen Öffnungszeiten im voraus, wenn diese ändern wollen. § 46 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Basel, den 17. Januar 1996

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: M. Raith

Der I. Sekretär: F. Heini

Ausgangslage

Die sogenannte Polizeistunde im geltenden Wirtschaftsgesetz beschränkt die Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe. Seit Anfang 1994 liegt dem Grossen Rat ein Revisionsbegehren zur Flexibilisierung des Wirtschaftsgesetzes vor. In diesem parlamentarischen Vorstoss wurde vor allem beklagt, dass durch die Schliessung der meisten Gastwirtschaftsbetriebe um 24.00 Uhr «die Stadt nach Mitternacht tot ist». Gerade für auswärtige Gäste sei in Basel nach

24.00 Uhr nur ein ungenügendes Angebot vorhanden. Für innovative Restaurationsbetriebe und auch im Interesse vieler Konsumentinnen und Konsumenten müsste eine Möglichkeit geboten werden, aus der engen gesetzlichen Regelung der Polizeistunde auszustiegen.

Worum geht es?

Als Folge der in den letzten Jahren geänderten Lebensgewohnheiten ist ein vermehrtes Bedürfnis nach Gastwirtschaften mit verlängerten Öffnungszeiten zu verzeichnen, dem die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie heute gelten, nicht mehr Rechnung tragen können. Es macht keinen Sinn, diesem Wunsch mit einer unbeschränkten Anzahl von zusätzlichen Ausnahmegewilligungen für längere Öffnungszeiten entgegenzukommen. Ausnahmen dürfen nie zur Regel werden.

Also ist der Grundsatz zu ändern.

Den einzelnen Gastwirtschaftsbetrieben soll es daher in Zukunft möglich sein, unter Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ihre Öffnungszeiten frei festlegen zu können. Jeder Gastwirt soll also selbst entscheiden, ob er seinen Betrieb über 24.00 Uhr hinaus offen halten will. Die Bewilligungsbehörde, die darüber orientiert werden muss, hat das Recht zu prüfen, ob sich die vorgesehenen Öffnungszeiten – insbesondere im Hinblick auf Standort und Umgebung – polizeilich vertreten lassen. Sie kann in jedem Einzelfall eine Beschränkung der Öffnungszeiten und der Zeiten für den Ausschank von Alkohol anordnen, sofern schutzwürdige Interessen, also Nachbarschaftsinteressen, Sicherheitsinteressen, zu erwartende Nachtruhestörungen und der Jugendschutz dies erfordern. Dieses Recht einer «Verträglichkeitsprüfung» steht der Behörde jederzeit zu – z.B. nach einer Versuchsphase oder wenn ein Betrieb zu Klagen Anlass gibt.

In den Landgemeinden kommt diese Befugnis grundsätzlich dem Gemeinderat zu.

Nicht nur dem anerkannten Grundbedürfnis der Bevölkerung nach ungestörter Nachtruhe musste bei einer Aufhebung der Polizeistunde Beachtung geschenkt werden. Auch für den Jugendschutz mussten geeignete Massnahmen getroffen werden. Neben der Möglichkeit der Bewilligungsbehörde, im Einzelfall die Zeiten für den Ausschank von Alkohol zu beschränken, wurde daher ein allgemeines Ausschankverbot von alkoholischen Getränken jeder Art an Jugend-

liche zwischen 16 und 18 Jahren nach 24.00 Uhr eingeführt. Die Jugendlichen dieser Altersgruppe kommen damit grundsätzlich nicht in den «Genuss» der verlängerten Öffnungszeiten.

In Kreisen des Gastwirtschaftsgewerbes wird die neue Regelung einhellig begrüsst. Man ist sich auch der vermehrten und besonderen Verantwortung bewusst, die auf den einzelnen Betriebsinhaber bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zukommt, welche der Nachtruhe und dem Jugendschutz dienen.

Regierung und Parlament sehen in der Abschaffung der Polizeistunde einen weiteren Schritt zur beabsichtigten Belebung unserer Stadt und unseres Gewerbes und damit eine konsequente Fortführung der Liberalisierungspolitik, die mit dem neuen Ruhetags- und Ladenschlussgesetz wegweisend eingeschlagen wurde.

Standpunkt der Gegner

Die Polizeistunde hat sich bewährt. Viele Argumente sprechen gegen ihre Abschaffung.

- **Mehr Nachtlärm:** Durch die längeren Öffnungszeiten werden die Nachtruhestörungen zunehmen. Im Unterschied etwa zu verschiedenen Grossstädten, wo Geschäfts- und Vergnügungsviertel weitgehend von Wohnquartieren getrennt sind, sind in unserer Stadt alle Lebensbereiche auf engstem Raum beisammen. Mehr Betrieb und Verkehr nach Mitternacht tangiert darum zwangsläufig die Wohnqualität vieler Leute.
- **Mehr Nachtarbeit:** Ohne Polizeistunde müssen auch aus Konkurrenzgründen viele Betriebe länger offen halten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gezwungen, auch in der Nacht zu arbeiten. Nachtarbeit zerstört Beziehungen und schadet der Gesundheit.
- **Mehr Alkoholunfälle:** Wenn nach Mitternacht die Gäste und das Personal der Gastwirtschaftsbetriebe nach Hause fahren, wird zusätzlicher Verkehr entstehen, da kein Tram mehr fährt. Dabei werden auch vermehrt alkoholisierte Lenkerinnen und Lenker unsere Strassen befahren.
- **Jugendschutz nur auf dem Papier:** Die vorliegende Teilrevision des Wirtschaftsgesetzes enthält Bestimmungen zum Jugendschutz, die auf dem Papier recht gut aussehen mögen.

Doch, wie die Erfahrung zeigt, sieht die Wirklichkeit anders aus. Denn seit Jahren darf auch in den Läden an Jugendliche unter 18 Jahren kein Schnaps verkauft werden. Das Personal ist aber nicht in der Lage, solche Anordnungen mit Ausweiskontrolle wahrzunehmen.

- **Mehr Gewalt an Frauen?** Durch die längeren Öffnungszeiten, die u.a. auch Angetrunkene und Betrunkene zum Verweilen animieren, werden mit Sicherheit auch Belästigungen und Gewalt gegen Frauen zunehmen. Schon heute fühlen sich viele Frauen nicht mehr sicher.
- **Schon heute über 60 Nacht-Beizen!** Schon jetzt haben im Kanton Basel-Stadt über 60 (!) Betriebe entweder jede Nacht oder mehrmals pro Woche längere Öffnungszeiten. Übrigens müssen heute solche Betriebe für verlängerte Öffnungszeiten Gebühren bezahlen. Mit dem generellen Recht auf Nachtbetrieb verzichtet der Staat grosszügig auf Einnahmen von mehr als eine halbe Million Franken.

Stellungnahme zu den Einwänden

Die Aufhebung der Polizeistunde wird in keinem Bereich des Kantons zu einer unkontrollierten Zunahme des Nachtlärms führen. In reinen Wohnquartieren sind verlängerte Öffnungszeiten wie heute auch in Zukunft undenkbar.

Jeder Gastwirt wird sich überlegen müssen, ob es sich lohnt, seinen Betrieb nach 24.00 Uhr offen zu halten. Dies ist eine nüchterne wirtschaftliche Kalkulation, die unabhängig von der Konkurrenz vorzunehmen ist. Der allgemein verbindliche Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe gewährleistet dem Personal den notwendigen Ausgleich für die allfällige Nachtarbeit. Niemand wird einer Überbelastung ausgesetzt; für niemanden wird sich daher die Arbeitszeit nach 24.00 Uhr gesundheitsschädigend auswirken.

Im Zusammenhang mit der unbewiesenen Behauptung der Zunahme von alkoholbedingten Verkehrsunfällen hat sich der Regierungsrat vorbehalten zu prüfen, ob das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln nach Mitternacht weiter ausgedehnt werden soll.

Der Verkauf von gebrannten Wassern in unseren vielen Selbstbedienungsläden an Jugendliche unter 18 Jahren einerseits und der Ausschank von alkoholischen Getränken in Gastwirtschaften ander-

seits können nicht miteinander verglichen werden. Soweit hierdurch die Gefährdung Jugendlicher durch Alkohol angesprochen wird, ist festzuhalten, dass der Kampf gegen Alkoholismus und Alkoholmissbrauch nicht über die Öffnungszeiten der Restaurants geführt werden kann. Hierfür bedarf es anderer Mittel und Wege. In dieser Erkenntnis hat sich denn auch die kantonale Kommission für Suchtfragen mehrheitlich für die Liberalisierung der Öffnungszeiten ausgesprochen. Gleichzeitig regt sie flankierende Massnahmen an, die in einem Grundsatzpapier demnächst dem Regierungsrat vorgelegt werden. Das Alkoholausschankverbot an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nach 24.00 Uhr in der Vorlage kann als eine teilweise Vorwegnahme dieser Massnahmen bezeichnet werden. In dieser Beziehung sind die Betriebsinhaber gehalten, eine strenge Kontrolle vorzunehmen.

Belästigungen und Gewalt gegen Frauen gehen in den wenigsten Fällen von Betrunkenen aus. Die Befürchtung einer Zunahme dieser Delikte ist unbegründet.

Heute besitzen 24 Betriebe die Bewilligung für generell verlängerte Öffnungszeiten. 39 Betriebe – darunter auch Vereinswirtschaften – haben partiell verlängerte Öffnungszeiten. Ihnen ist es gestattet, z. B. nur an einem oder zwei Wochentagen bis 02.00 Uhr oder 03.00 Uhr offen zu halten.

Es ist richtig, dass die vorgeschlagene Regelung einen gewissen Gebührenausschlag zur Folge hat. Im Rahmen der für das nächste Jahr geplanten Totalrevision des Wirtschaftsgesetzes werden aber die Abgaben und Gebühren für das Gastwirtschaftsgewerbe ohnehin neu überdacht werden müssen.

Zustimmung des Grossen Rates

Nicht zuletzt in der Überzeugung, für die Attraktivität unserer Messestadt etwas tun zu müssen, hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1996 mit grossem Mehr gegen 11 Stimmen bei 4 Enthaltungen der Aufhebung der Polizeistunde zugestimmt.

3 Initiative für die Erhöhung und Indexierung der Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmer und als Gegenvorschlag

die Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Auf das von 4329 Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 10. November 1993 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesene Initiativbegehren für die Erhöhung und Indexierung der Kinderzulagen wird nicht eingetreten; demgemäss ist das Begehren mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 8. November 1995

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: M. Raith
Der 1. Sekretär: F. Heini

Text des Initiativbegehrens

Die unterzeichneten in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, dass das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 16. April 1962 wie folgt geändert wird:

§ 5. Die Kinderzulage beträgt im Monat mindestens Fr. 200.– für jedes Kind.

2 Die Kinderzulage für Kinder in der Ausbildung beträgt im Monat mindestens Fr. 240.– für jedes Kind.

§ 5bis. Die Kinderzulage und die Kinderzulage für Kinder in der Ausbildung werden vom Regierungsrat gemäss der Regelung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Schlussbestimmung

§ 29. Die in § 5 genannten Beträge der Kinderzulage und der Kinderzulage für Kinder in der Ausbildung entsprechen dem Stand der AHV-Renten am 1. Januar 1991. Diese Beträge sind zu erhöhen gemäss den nach dem 1. Januar 1991 erfolgten Anpassungen der AHV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung.

Gegenvorschlag

Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer Änderung vom 8. November 1995

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 12. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 3bis Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wären in gemeinsamem Haushalt lebende Ehegatten bzw. Elternteile anspruchsberechtigt, steht der Anspruch dem von ihnen gemeinsam bestimmten Elternteil zu.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Kinderzulage beträgt im Monat mindestens Fr. 150.– für jedes Kind.

² Die Kinderzulage für Kinder in Ausbildung beträgt im Monat mindestens Fr. 180.– für jedes Kind.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Volksinitiative für die Erhöhung und Indexierung der Kinderzulagen vorzulegen, sofern das Initiativbegehren nicht zurückgezogen wird. Für den Fall des Rückzuges des Initiativbegehrens unterliegt die Änderung dem fakultativen Referen-

dum. Der Regierungsrat setzt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt fest, auf den sie in Wirksamkeit erwächst.

Basel, den 8. November 1995

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: M. Raith
Der 1. Sekretär: F. Heini

Ziel der Initiative

Die Initiative fordert, dass die Kinderzulage für jedes Kind im Monat mindestens 200 Franken beträgt, bzw. 240 Franken für Kinder in der Ausbildung.

Die genannten Beträge sollen damit dem Stand der AHV-Renten am 1. Januar 1991 entsprechen und vom Regierungsrat gemäss der Regelung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden.

Entwicklung der Kinderzulagen

Seit der Einführung der Kinderzulagen im Jahre 1957 wurden diese in den Jahren 1962, 1967, 1971, 1976, 1981, 1984, 1991 und zuletzt 1993 der Teuerung angepasst, wobei die Erhöhung in der Regel über den aktuellen Indexstand hinaus angesetzt wurde.

Der Regierungsrat sicherte anlässlich der letzten Revision zu, dass er die Kinderzulagen auch in Zukunft periodisch anpassen werde.

Was spricht gegen die Initiative?

Die Initianten begründen das Verlangen nach Erhöhung der Kinderzulagen vor allem mit der eingetretenen Teuerung. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Initiative ungefähr ein halbes Jahr **vor** der letzten, auf den 1.1.1993 erfolgten Anpassung an die Teuerung eingereicht wurde. Die Annahme der Initiative würde zu einer massiven Erhöhung der Kinder- und Aus-

bildungszulagen führen; sie sprengt nach Auffassung des Regierungsrates jeden Rahmen. So hätten die Zulagen gemäss dem vorliegenden Initiativtext ab dem 1.1.1995 bereits 240 bzw. 288 Franken betragen, was bei den Arbeitgebern zu einer erheblichen Belastung führen würde.

Sollte es die Teuerung erforderlich machen, ist der Regierungsrat wie erwähnt ohne weiteres bereit, auch künftig die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um die Kinderzulagen zu erhöhen.

Gegenvorschlag des Grossen Rates

Die Kinder- und Ausbildungszulagen wurden wie gesagt letztmals auf den 1.1.1993 von 130 auf 140 Franken bzw. von 155 auf 170 Franken erhöht. In Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung hat der Grosse Rat als Gegenvorschlag zur Initiative die Kinder- und Ausbildungszulagen auf 150 bzw. 180 Franken erhöht. Dieser Beschluss ist noch nicht rechtskräftig, da er nun zusammen mit der Initiative Gegenstand dieser Abstimmung ist. Er wird rechtskräftig, wenn er in der Volksabstimmung angenommen wird. Anschliessend entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Ein Vergleich mit den andern Kantonen zeigt, dass die Erhöhung im mittleren Bereich liegt.

Gleichberechtigung von Mann und Frau

Im weiteren hat der Grosse Rat eine Änderung der Anspruchskonkurrenz vorgenommen. Die bisherige Regelung sah vor, dass wenn beide in gemeinsamem Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Eltern- teile für das gleiche Kind anspruchsberechtigt waren, der Kinderzulagenanspruch in erster Linie dem Ehemann bzw. dem Vater zusteht.

Der Vorrang des Ehemannes bedeutet eine Verletzung der in der Bundesverfassung verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Änderung sieht nun vor, dass die in gemeinsamem Haushalt lebenden Ehegatten **gemeinsam** bestimmen, welchem der beiden die Zulagen auszurichten sind.

Empfehlung von Regierung und Parlament

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung des Initiativbegehrens und die Annahme des Gegenvorschlags.

Auch der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 8. November 1995 mit deutlichem Mehr beschlossen, die Initiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Verwerfung und der Empfehlung zur Annahme des Gegenvorschlages vorzulegen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat beziehungsweise der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt empfehlen den Stimmberechtigten, am 9. Juni 1996 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- NEIN zur Initiative «Basel Autofrei»
- JA zur Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)
- NEIN zur Initiative (Erhöhung und Indexierung der Kinder- und Ausbildungsvergütungen für Arbeitnehmer) und JA zum Gegenvorschlag (Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer)

Arten der Stimmabgabe

Bitte beachten Sie!

Wir möchten speziell auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen, die in jedem Fall eine persönliche Stimmabgabe vorschreiben. Wie der auf dem Stimmrechtsaus zitierte Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches besagt, **ist es strafbar, Stimmrechtsausweise und Wahlmaterial anderer Personen zu behändigen, auszufüllen und damit mehrfach abzustimmen.**

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite Ihres Stimmrechtsausweises (Couvert). Denken Sie daran, dass im Rückantwortcouvert nur die Stimmzettel **einer** Person enthalten sein dürfen!

(Persönliche Stimmabgabe s. nächste Seiten)

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat beziehungsweise der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt empfehlen den Stimmberechtigten, am 9. Juni 1996 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **NEIN** zur Initiative «Basel Autofrei»
 - **JA** zur Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)
 - **NEIN** zur Initiative (Erhöhung und Indexierung der Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmer) und **JA** zum Gegenvorschlag (Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer)
-